

Dr. „Briefetal-Bote“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr 4 Mark, monatlich 0 Pfennig. Die einzelne Nummer kostet 0 Pfennig. Nach auswärts Postzuschlag.

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhof-Allee 5 und von allen Anzeigen-Ergebnissen angenommen. Die schlagzeilige Beilage kostet 0 Pfennig, die Reflektierte 10 Pfennig.

Briefetal-Bote

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briefe, Lehnitz, Stolpe für ehem. Hoffjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend



Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 29. Postfach-Konto: Berlin 62 448 Sonnabend, den 10. März 1923 Postfach-Konto Berlin 63448. 22. Jahrg.

Der Amtsvorsteher Birkenwerder.
1 Tabakspfeife als gefunden abgegeben.
Birkenwerder, den 9. März 1923.
Der Amtsvorsteher. Jung.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder
Nähmaschinen, Möbel, Wasche, Betten, Eisschrank und sonstige Haushaltsgegenstände werden am Montag, den 12. d. Mts., um 1/2 Uhr nachmittags, auf dem Rathausboden öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Schulungsbedürftige Kinder können wieder Unterkunft im Kindererholungsheim Schluff finden.
Ankunft erteilt die Wohlfahrtsabteilung, Rathaus Zimmer 23/26.
Birkenwerder, den 9. März 1923.
Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Der Gemeindevorsteher Borgsdorf.
Einladung zur Gemeindevorsteher-Sitzung.
Zu der auf Sonnabend, den 10. März, abends 8 Uhr, im Gemeinde-Sitzungsraum anberaumten Versammlung der Gemeindevorsteher, in der über die in nachstehender Tagesordnung verzeichneten Gegenstände beraten oder beschlossen werden soll, werden sämtliche Mitglieder der hiesigen Gemeinde-Vorstellung hiermit unter dem Hinweis eingeladen, daß die Nichtanwesenheit sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben.
Tagesordnung.
1. Erhebung einer Nachtragssatzung für 1922.
2. Nachträgliche Beschlußfassung über den Erlass einer Wertungswachstumsverordnung.
3. Erhebung der Aufwandsentscheidung f. d. Gemeindevorsteher.
4. Anstellung eines Armenarztes.
Borgsdorf, den 9. März 1923.
Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

Bekanntmachung
betreffend Veränderung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 1. März 1923 ab.
Durch Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1923 ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung vom 1. März 1923 ab folgendermaßen geändert worden. Anstelle der in den Steuerbüchern für 1923 vorgezeichneten Ermäßigungsätze treten vom genannten Zeitpunkt ab folgende: Für den Steuerpflichtigen selbst jährlich 9 000 M. (statt 480 M.), für die Ehefrau ebenfalls 9 000 M. (statt 480 M.), für jedes minderjährige Kind 48 000 M. (statt 900 M.), (über 17 Jahre alte Kinder, die selbst Arbeitnehmer sind, werden hierbei aus), zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (insbesondere Werbungskosten) 48 000 M. (statt 1 080 M.).

Daraus ergibt sich daß vom 1. März 23 ab der 10prozentige Steuerabzug bei einem ledigen Arbeitnehmer nur von dem 576 000 Mark übersteigenden Jahreseinkommen oder 48 000 Mts. Monatsentkommen zu machen ist, weil die Ermäßigungen von 9 000 Mts. und 48 000 Mts. — 87 600 Mts. einem Einkommen von 576 000 Mts. entsprechen. Aus dem gleichen Grunde bleibt § 9. bei einem verheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder das Arbeitseinkommen bis 672 000 Mts. und bei einem verheirateten mit zwei minderjährigen Kindern bis 1 632 000 Mts. steuerfrei. Die Arbeitgeber haben die im Steuerbuch für 1923 festgesetzten Ermäßigungen hiernach umzurechnen und den Steuerabzug vom 1. März 1923 ab unter Berücksichtigung der neuen Ermäßigungen zu berechnen. Abgesehen hiervon sind die Arbeitgeber nach wie vor an die Eintragungen auf dem Steuerbuch infolgedessen gebunden, als sie die Zahl der beim Steuerabzug zu berücksichtigenden Personen, wie sie auf dem Steuerbuch von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt vorgezeichnet ist, dem Steuerabzug zu Grunde zu legen haben. Sie dürfen demnach § 9. wenn auf dem Steuerbuch drei Kinder zur Berücksichtigung zugelassen sind, nur die Ermäßigung für drei Kinder berücksichtigen.

Der nach Vornahme der Ermäßigung einbehaltende Betrag ist — ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die Lohnzahlung erfolgt — auf volle Mark nach unten abzurunden.
Die einzelnen Ermäßigungen sind für den Steuerabzug von 10 v. H. des Arbeitseinkommens wie folgt:
1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushalt zählende Ehefrau,
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 800 Mts. monatlich,
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 128 Mts. wöchentlich,
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 32 Mts. täglich,
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 8 Mts. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Absatz 2
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 400 Mts. monatlich,
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 60 Mts. wöchentlich,
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 16 Mts. täglich,
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 4 Mts. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitslohn beziehen, werden nicht gerechnet.
3. Zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge für Werbungskosten wie zu 2.
Auf Antrag ist eine Erhöhung der Abzüge für Werbungskosten zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 40 000 Mts. um mindestens 4000 Mts. monatlich übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.
Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzuführen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbezogen.
Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der bezeichneten Ermäßigung eine feste Ermäßigung von 6 v. H. des Arbeitslohns.
4. Bei der Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge ist eine Erhöhung der Abzüge für Werbungskosten zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 40 000 Mts. um mindestens 4000 Mts. monatlich übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.
Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzuführen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbezogen.
Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der bezeichneten Ermäßigung eine feste Ermäßigung von 6 v. H. des Arbeitslohns.
5. Bei der Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge ist eine Erhöhung der Abzüge für Werbungskosten zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 40 000 Mts. um mindestens 4000 Mts. monatlich übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.
Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzuführen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbezogen.
Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der bezeichneten Ermäßigung eine feste Ermäßigung von 6 v. H. des Arbeitslohns.
6. Bei der Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge ist eine Erhöhung der Abzüge für Werbungskosten zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 40 000 Mts. um mindestens 4000 Mts. monatlich übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.
Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzuführen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbezogen.
Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der bezeichneten Ermäßigung eine feste Ermäßigung von 6 v. H. des Arbeitslohns.

Folgendes Beispiel möge zur Erläuterung dienen:
Bei einem verheirateten Steuerpflichtigen mit drei minderjährigen Kindern ohne eigenes Arbeitseinkommen sind auf dem Steuerbuch von der Gemeindebehörde folgende Jahresermäßigungen ausgewiesen:
480 Mts. für den Steuerpflichtigen selbst, 480 Mts. für die Ehefrau 3 x 900 Mts. für die drei minderjährigen Kinder und 1080 Mts. zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge, demnach zusammen 4920 Mts. Bei einem Tageslohn von 8006 Mts. sind von dem Arbeitgeber bei jeder nach dem 28. Febr. 1923 erfolgten Zahlung von nach dem 28. Februar 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn einzubehalten: 800,50 Mts. (d. i. 10 v. H. von 8006 Mts.) — (32 Mts., d. i. der Tageslohn für den Steuerpflichtigen selbst, + 28 Mts., d. i. der Tageslohn für die Ehefrau + 8 x 100 Mts., d. i. der Tageslohn für die drei Kinder + 160 Mts., d. i. der Tageslohn für die Abzüge nach § 13, =) 704 Mts. = 96,50 Mts. abgerundet auf 96 Mts.
Sobald die Ehefrau selbst in einem Arbeitsverhältnis, so ist an Stelle der auf ihrem Steuerbuch vermerkten Jahresermäßigung von 480 Mts. und 1960 Mts. zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge vom 1. März 1923 ab bei monatlicher Lohnzahlung eine Ermäßigung von 800 Mts. + 4000 Mts., bei längerer Lohnzahlungsperiode der entsprechende Teilbetrag zu berücksichtigen. Bezieht § 9. die Ehefrau einen Arbeitslohn von monatlich 32000 Mts., so kommt ein Steuerabzug nicht in Frage, da die Ermäßigung von 800 Mts., d. i. der Monatslohn für die Steuerpflichtige selbst, + 4000 Mts., d. i. der Monatslohn für die Abzüge nach § 13, = 4800 Mts. den einbehaltenen Betrag von 10 v. H. des Arbeitseinkommens (= 8000 Mts.) übersteigen.

Soweit bei Beamten und Angestellten die Zahlung des Gehalts vierteljährlich im Voraus erfolgt, demnach die Zahlung des Gehalts § 9. für das erste Kalenderjahr 1923 bereits am 30. Dezember 1922 erfolgt ist, muß die Berücksichtigung der nach § 9. des Einkommensteuergesetzes bei der nächsten Gehaltszahlung, bei der dies ohne kassenmäßige Schwierigkeiten möglich ist, § 9. bei einem solchen Gehaltszahlung, nachgeholt werden. Es ist § 9. bei einem solchen Gehaltszahlung der nächsten Gehaltszahlung der Unterhaltsbeitrag zwischen der bisherigen Monatsermäßigung für März von 200 + 1000 = 1200 Mts. und der neuen Monatsermäßigung von 800 + 4800 = 5600 Mts., also von 4400 Mts. — 1200 Mts. = 3200 Mts. besonders zu berücksichtigen. Ist diesem Beamten der Unterhaltsbeitrag zwischen der auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1922 berechneten und den auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1922 zu berechnenden Ermäßigungen für Januar, Februar und März 1923 noch nicht gutgebracht worden, so erhöht sich der bei dem 1. März 1923 ab zu berücksichtigende Betrag um 8 x (200 + 1000) = 8 x (1200) = 9600 Mts. — 3200 Mts. = 6400 Mts. Soweit die Berücksichtigung der erhöhten Ermäßigungen nicht bereits bei einer früheren Gehaltszahlung erfolgt ist, ist daher bei der nächsten Gehaltszahlung für das zweite Kalenderjahr 1923 einbehalten der Betrag von 10 v. H. des Arbeitseinkommens um insgesamt 8 x (800 + 4000) + 3800 + 2210 = 21 910 Mts. zu ermäßigen.
Berlin N.W. 40, den 26. Februar 1923.
Landesfinanzamt Brandenburg.
Abteilung für Wechs- und Verkehrssachen.

Hohen Neuendorf.
Der Gemeindevorsteher macht bekannt:
Schäden der Krankenschwesternkassen.
Die Gemeindevertretung hat durch Beschluß vom 23. 2. 1923 die Gebühren für die Tätigkeit der Gemeindevorsteher im Februar wie folgt festgesetzt:
Nachschaden 1500 Mts.
Tageslohn 1200 „
Eingelassen und dergl. 200 „
Lohnkosten usw. 300 „
Elektrikern 300 „
Wäsche 300 „
Wäsche zusammen im Hause 300 „
Elektrikern 200 „
Wäsche 200 „
beides zusammen in der Station 300 „
Telmaffage im Hause 800 „
Telmaffage in der Station 100 „
Sie können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. In Zukunft richten Sie diese Bände nach dem Markendruckpreis. Sie werden nach dem 15. eines jeden Monats besonders bekanntgegeben.

Kurze Nachrichten.

Der Reichsrat hat Gesetzentwürfe genehmigt, welche die Konzeptionspflicht für den Handel mit Metallen einführen.
Dr. Sorge vom Reichsverband der deutschen Industriellen erklärte in einer Rede in Leipzig, daß die deutsche Industrie bereit gewesen sei, Reparationen zu leisten und noch heute bereit sei, wenn die Möglichkeit dazu vorliegt. Das Gerücht, daß die deutsche Industrie den Widerstand an der Ruhr hintertreibe, sei eine Unwahrheit.
Die Leipziger Messe geht ihrem Ende entgegen. Nach Mitteilung des Messenamtes sind 155 000 Geschäftsmessenbesucher gezählt worden.
In Raumburg ist Generalleutnant Arthur Sieler von Heydekamp im Alter von 83 Jahren gestorben. Er war einer von den wenigen noch lebenden Personen, die 1871 der Kaiserkrönung in Versailles beigewohnt haben.
Die Gastwirtevereine in Halle a. S. beschloßen, den von den Brauereien festgesetzten Bierpreis von 60 000 Mts. pro Zentner abzulehnen und nur 40 000 Mts. zu bewilligen. Sie begründeten dies damit, daß augenblicklich ein Stabium rückläufiger Preise eingetreten und der Dollar stark gefallen sei.
Die Interalliierte Rheinfland-Kommission hat von neuem 48 Beamte ausgewiesen. Hierunter sind 10 Postbeamte, 13 Zollbeamte und 15 Eisenbahnbeamte.
Es belagert sich, daß ein Prinz Friedrich Wilhelm zur Lippe von den Franzosen in Gefangenschaft worden ist. Die Verhandlung wegen angeblich nationalitätlicher Prozeduren findet am heutigen Freitag vor dem Kriegsrichter in Weiden statt.
Der Eisenbahnverkehr in der Pfalz ist völlig eingestellt. Die pfälzischen Eisenbahnen haben sich geweigert, nachdem die Eisenbahnen von den Franzosen besetzt sind, weiterzuarbeiten.
Im Veronesenug Berlin-Schneidemühl wurde der Damburger Kaufmann Michaelson von dem Reichswehrminister Paul Hoffmann betraubt und lebensgefährlich verlegt.
Nach einer Ratowitzer Meldung sollen die Wöhne in Ost-Oberpreußen vom 10. März ab in polnischer Mark erfolgen und zwar zu einem Satz von 1,75 polnischer Mark für eine deutsche Mark.
In zwei amtlichen Notizen verweist die französische Regierung die Abweisung der deutschen Vorläufe in Paris und die jüngste Ausdehnung der Besetzung in der 30-Kilometer-Zone zu rechtfertigen.
General Degoutte ist nach Pariser Meldungen mit den Vorbereitungen zur Beschlagnahme der Kohle auf den Jochen im besetzten Gebiet beschäftigt.
Im Pariser Ministerrat hat der Kriegsminister Maginot von seiner Pflicht Kenntnis gegeben, die Jahresklasse 1921 bis zum 31. Mai unter den Waffen zu halten.
Im französischen Senat kam am Dienstag das neue Rekrutierungsgesetz, das eine aktive Dienstzeit von 18 Monaten vorsieht, zur Abstimmung. Im Ganzen beträgt nach diesem Gesetz die militärische Dienstpflicht 23 Jahre, davon zwei Jahre Territorialdienst, 16 Jahre Dienst in der Marine und 3 Jahre Zertrittsdienst.
In der Pariser Kammer wurde ein Antrag Bonneson angenommen, eine Insanische auszugeben, um einen Teil der Budgets zu decken.
Der „Daily Telegraph“ will Informationen aus London und Washington haben, daß angelegliche Diplomaten wegen der Beeinträchtigung des Handels Schritte unternommen haben, nach denen die Kubration formell beigelegt wird. Amerika und die Schweiz gehen hierbei zusammen.
Die Zahl der Arbeitslosen in England betrug am 26. 2. 1 228 000, d. h. 12 260 weniger als in der vorausgehenden Woche und 157 878 weniger als am 1. Januar d. 36.

! Preisabbau !
Brauns
Damen-Schuhe,
schöner, hübscher, bel. kurze Form, unerreicht billig! 29000
Damen-Schuhe,
schwarz, Lederbrand, mod. Form, konkurrenzlos. 16500
Lack-Schuhe
prima Qualität, eleg. Ausfahr., standort billig 32000
Damen-Schuhe,
grau, schw., weiß, feste Ledersohle, Lederbrandsohle, sehr preiswert 9500
134 Invalidenstrasse 134
an der Gartenstrasse, 2 Minuten vom Stettiner Bahnhof.
Neben Kaufhaus Gebr. Wolff.